Ärztekammer Nordrhein

# MB Fach- und Praxisforum 14. Mai 2019
# Prüfkriterien für unabhängige Fortbildung

Fortbildung im Spannungsfeld zwischen medizinischer Entscheidungsfreiheit und ökonomischen Interessen

## Rechtliche Aspekte der ärztlichen Unabhängigkeit

Dr. Dirk Schulenburg, MBA, MHMM
Justitiar der Ärztekammer Nordrhein

# Berufsausübungsfreiheit im Grundgesetz

Art. 12 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

- Nicht nur die Freiheit der Berufswahl, sondern auch die Freiheit der Berufsausübung ist grundgesetzlich geschützt und kann nur durch Gesetz eingeschränkt werden (Gesetzesvorbehalt).

- Das Gesetz muss geeignet sein, einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck zu erfüllen und unter mehreren gleich geeigneten Maßnahmen diejenige sein, die am wenigsten in das Grundrecht eingreift.

- Anderenfalls ist die gesetzliche Regelung verfassungswidrig.

# Berufsausübungsfreiheit und Therapiefreiheit

- Die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit umfasst die therapeutische Eigenverantwortlichkeit des Arztes.
- Die Therapiewahl darf der Arzt nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls und nach seiner Erfahrung mit einer bestimmten Behandlungsmethode treffen.
- Dies gilt jedoch nur, solange der Arzt eine Therapie wählt, die dem medizinischen Standard entspricht.

# Therapiefreiheit - medizinischer Standard und Leitlinien

- Leitlinien sind wissenschaftlich begründete und praxisorientierte Handlungs-empfehlungen, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann.
- Nicht alle Leitlinien repräsentieren den für den jeweiligen Zeitpunkt zu hinterfragenden Standard.
- Eine Leitlinie, die dem Standard entspricht, ist medizinisch im Sinne eines Handlungs-korridors verbindlich.
- Sie determiniert die Einzelfallbehandlung aber nicht vollständig, sondern muss nur Ausgangspunkt der Behandlungsentscheidung für den individuellen Patienten sein. Eine Abweichung kann gerechtfertigt und sogar geboten sein.

# Regelungen zur Berufsausübung - Fortbildung

- Regelungen zur Ausübung des ärztlichen Berufs sind gem. Art. 70 GG Gegenstand der Gesetzgebung der Länder, die von ihrer Befugnis durch Erlass von Heilberufs- und Kammergesetzen Gebrauch gemacht haben.

- Auf der Grundlage der Heilberufs- und Kammergesetze sind in allen Bundesländern Ärztekammern errichtet worden.

- Die Heilberufsgesetze regeln insbesondere die ärztlichen Berufspflichten, die Weiterbildung, die Fortbildung und die berufsrechtlichen Regelungen der Qualitätssicherung.

- Regelungen zur Art und Weise der Fortbildung sind an Art. 12 Grundgesetz zu messen. Sie müssen geeignet sein, den Zweck der Patientensicherheit in verhältnismäßiger Art und Weise zu erreichen.

# Berufsausübungsfreiheit und allg. Fortbildungspflicht

- Allgemeine Fortbildungspflicht stellt kein besonderes grundrechtliches Problem dar.
- Als Berufsausübungsregelung ist sie zulässig, wenn sie durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt und auch sonst verhältnismäßig ist.
- Die fortdauernde Sicherung eines angemessenen Qualitätsniveaus ärztlicher Tätigkeit stellt einen solchen Gemeinwohlbelang dar.

# Pflicht zur Fortbildung in der Berufsordnung

- Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit durch Pflicht zur Fortbildung in § 4 der Berufsordnung:

  Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

# Pflicht zur Fortbildung im SGB V

- Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit durch Pflicht zur Fortbildung:

- § 95 d SGB V: Verpflichtung der niedergelassenen Vertragsärzte über den Nachweis zur Fortbildung seit 2004; 250 Punkte

- § 137 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 135 a Abs. 2 SGB V: Vereinbarung zur Fortbildung für **Fachärzte im Krankenhaus** (G-BA) seit 2006; 250 Punkte, von denen **150** der Weiterentwicklung der **fachärztlichen** Kompetenz dienen müssen

# Pflicht zur Fortbildung nach BGH

**BGH, Urteil vom 29.01.1991, VI ZR 206/90:**

„Darüber hinaus ist er (der Arzt) selbstverständlich auch verpflichtet, sich über die Fortschritte der Heilkunde und auch anderweitig gewonnene Erkenntnisse von Nutzen und Risiken der von ihm angewendeten Heilverfahren zu unterrichten.“

# Welche Fortbildungsmaßnahmen genügen den Vorgaben?

- Als Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden können:

  Fortbildungsveranstaltungen der Kammern sowie
  anerkannte (zertifizierte) Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter.

- Die häufig als Satzung erlassenen Fortbildungsordnungen der Ärztekammern konkretisieren die Ziele und den Inhalt der ärztlichen Fortbildung und normieren die Voraussetzungen für die Erteilung des Fortbildungszertifikats.

# Muster-Fortbildungsordnung

- **§ 2 Inhalt der Fortbildung**

Die Fortbildung vermittelt **unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren** das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie. Sie soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen.

# BÄK - Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung I

- Gem. § 6 Muster-Fortbildungsordnung sollen die Leitsätze und Empfehlungen der BÄK berücksichtigt werden:

- Ärztliche Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung **neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse** und medizinischer Verfahren vertiefendes fachspezifisches, interdisziplinäres sowie interprofessionelles Wissen zu Beschwerden, Symptomen, Befunden, Diagnosen, Krankheitsbildern, Therapien, ärztlicher Behandlung und Beratungsanlässen.

- Sie berücksichtigt Methoden des Qualitätsmanagements und der **evidenzbasierten Medizin** und schult in Fertigkeiten zur Ausführung **bewährter und neuer praktischer medizinischer Verfahren**.

# BÄK - Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung II

Darüber hinaus soll sie die ärztliche Befähigung zu Kommunikation, Teamfähigkeit, Führung, medizinischer Entscheidungsfindung, Risikomanagement und Patientensicherheit, unabhängigem wissenschaftlichen Denken und Arbeiten, Weitergabe von Wissen und lebenslangem Lernen stärken und die Persönlichkeitsentwicklung fördern und für die eigene Fürsorge sensibilisieren.

Auch gesundheitssystembezogene Inhalte, die der ärztlichen Berufsausübung dienen, können in der Fortbildung Berücksichtigung finden.

Fortbildungsinhalte müssen unabhängig vom individuellen Fortbildungsbedürfnis folgenden Kriterien standhalten:

# BÄK - Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung III

- Nutzen für Patienten
- Verständlichkeit
- Relevanz und Aktualität
- wissenschaftliche Evidenz/dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechend
- Anwendbarkeit des Erlernten in der beruflichen Praxis
- Nutzen für den Arbeitsablauf
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Qualitätsmanagement
- Risikomanagement und Patientensicherheit
- kritische Wertung im Kontext des Themenfeldes
- Unabhängigkeit von ideologischen und wirtschaftlichen Interessen
- Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung
- Konformität mit den Vorgaben der verfassten Ärzteschaft
- Konformität mit ethischen Grundsätzen (z. B. WHO-Deklaration)

# Fortbildungsinhalt nicht evidenzbasiert I

**Inwiefern kann dem Arzt vorgeschrieben werden, durch welche Inhalte er seiner Fortbildungsverpflichtung nachkommt?**

***Urteil VG Berlin vom 19.04.2013:***

Zertifiziert werden sollte eine Veranstaltung mit dem Thema „Stress-Burnout-Depressive Störung“. Inhalt sollte sein der Einsatz von Phytotherapie, Akupunktur, Laserlicht, Qi Gong und Stoffwechseloptimierung zur Energiegewinnung.

# Fortbildungsinhalt nicht evidenzbasiert II

- Die Ärztekammer lehnte den Antrag als **nicht dem aktuellen Stand der Medizin und Wissenschaft** entsprechend ab.
- Das Verwaltungsgericht (VG) bestätigte die Entscheidung nach Zuziehung eines Sachverständigen.
- Das VG hat in seinem Urteil verdeutlicht, dass grundsätzlich auch Themen, die aktuell in der wissenschaftlichen Diskussion stehen und medizinisch partiell noch ungeklärt sind, unter bestimmten Bedingungen Gegenstand ärztlich zertifizierter Fortbildungs-veranstaltungen sein können.

# Fortbildungsinhalt nicht evidenzbasiert III

- Der Fortbildungsinhalt muss grundsätzlich dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen, um zertifiziert zu werden.
- Die Einschätzung, was Stand der Wissenschaft ist, ist vollständig gerichtlich überprüfbar, um der „Gefahr eines verengten Standesdenkens zum Nachteil von Außenseitern“ zu begegnen.
- Als wissenschaftlich anerkannt sind nur solche Methoden anzusehen, die von der herrschenden oder überwiegenden Meinung in der medizinischen Wissenschaft für die Behandlung als wirksam und geeignet angesehen werden.
- Es ist eine Sichtung und qualitative Bewertung der über eine Behandlungsmethode vorhandenen wissenschaftlichen Publikationen und Expertisen vorzunehmen.

# Fortbildungsinhalt nicht evidenzbasiert IV

- Nach dem Urteil des VG sei das Thema nicht dem Bereich der evidenzbasierten Medizin zuzuordnen, aber aufgrund der Notwendigkeit der Fortentwicklung der Medizin **grundsätzlich trotzdem als Fortbildungsthema geeignet**.

- Die Veranstaltung muss allerdings dem wissenschaftlichen Standard derart genügen, dass zu Beginn eine umfassende Darstellung des aktuellen Sachstands in der Medizin zu erfolgen hat.

- Zudem komme es auf die Zielgruppe an. Hier waren dies Allgemeinmediziner, bei denen aktuelle Erkenntnisse zur Diagnose und Therapie des Burn-out-Syndroms nicht voraus-gesetzt werden könnten.

# Fortbildungsinhalt ohne Bezug auf Patientenversorgung

- Inhalte müssen Patientenbezug haben, um den Anforderungen an ärztliche Fortbildung zu genügen.
- ***VG Hamburg, Urteil vom 21.01.2009***
- Die Ärztekammer lehnte es zu Recht ab, die Veranstaltung „*Praxiswerbung – wer nicht wirbt, der stirbt!*“ als fachliche Fortbildungsmaßnahme anzuerkennen.
- Fortbildung muss der Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz dienen ( § 2 FBO).
- Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Bezug zur ärztlichen Patientenversorgung besteht, was bei einer Veranstaltung zum Praxismarketing regelmäßig nicht der Fall ist.

# Fortbildungsinhalt nicht frei von wirtschaftlichen Interessen

§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 Musterfortbildungsordnung:

- Die Anerkennung einer Fortbildung setzt voraus, dass die „Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen“ sind.

- Es handelt sich um eine weitere Einschränkung der grundrechtlich geschützten Berufsausübungsfreiheit, die zulässig ist, da

  - ein legitimer Zweck verfolgt wird (**Patientensicherheit** durch **neutrale Information**),
  - die Maßnahme geeignet ist, diesen Zweck zu erreichen und
  - der Eingriff verhältnismäßig ist, also kein geringerer Grundrechtseingriff möglich ist, um das Ziel zu erreichen.

# Sponsoring

§ 32 BO Abs. 1 und 2 - Unerlaubte Zuwendungen

„Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte […] anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. […]

Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist **angemessen**, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren nicht hinausgeht […] .“

# Sponsoring II

**„Angemessene Unterbringung“** laut Leitlinie des FSA-Kodex

- Das Hotel entspricht im Hinblick auf Infrastruktur, Technik und Räumlichkeiten den Kriterien eines Business-Konferenzhotels
- Keine außergewöhnlichen Wellness-Angebote
- Kein erhöhter Erlebnis- oder Erholungscharakter
- Der bloße Aufenthalt im Hotel soll für die Teilnehmer keinen besonderen Anreizfaktor bilden

# Sponsoring III

- „**Angemessen Reisekosten**“ laut Leitlinie des FSA-Kodex

- Bahntickets (1. Klasse)
- PKW-Fahrtkosten in Höhe des steuerlich zugelassenen pauschalen Kilometersatzes
- Sonstige Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel, Taxi)
- Flugtickets der Economy Class (innerhalb von Europa)
- Flugtickets der Business Class (interkontinental)

# Sponsoring IV

- **„Angemessene Bewirtung“ laut Leitlinie des FSA-Kodex**
- Diese muss sozialadäquat sein und sollte einen Betrag von 60,00 Euro pro Person nicht übersteigen

- **„extravagant“ laut Leitlinie des FSA-Kodex**
- Zeichnen sich nicht als typische Geschäfts- und Konferenzhotels aus
- Besonders luxuriöse, ausgefallene Ausstattung steht im Vordergrund
- Deutlich im oberen Preissegment angesiedelt

- **„Für ihren Unterhaltungswert bekannt“ laut Leitlinie des FSA-Kodex**
- Tagungsstätten die dort gewöhnlich Shows, Varietés, Musik- und Kinodarbietungen, Fahrattraktionen oder Glücksspielveranstaltungen anbieten

# Sponsoring V

- **<u>Unzulässig</u>** ist außerdem:
  - Veranstaltung im Ausland ohne internationalen Themenbezug
  - Übernahme der Kosten für Rahmenprogramme
  - Übernahme der Kosten für Begleitpersonen
  - Übernahme für die Kosten von „Verlängerungstagen“

# Sponsoring und Korruption

„Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,

(…) ihn oder einen anderen im (…) Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

**Sponsoring einer Fortbildungsveranstaltung stellt einen wirtschaftlichen Vorteil dar!**
**Lässt der Arzt dadurch sein Verschreibungsverhalten beeinflussen, macht er sich strafbar!**

# Berufsausübungsfreiheit und Sponsoring

- Auch die Begrenzung des Sponsorings stellt einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit dar.
- Dieser Eingriff ist gerechtfertigt durch das Patientenwohl. Es muss sicher gestellt werden, dass der Arzt objektiv informiert ist.
- Diese Einschränkung ist dem Arzt auch zumutbar.

Wäre auch ein völliges Verbot des Sponsorings aus Gründen der Patientensicherheit grundrechtskonform angesichts der erheblichen Fortbildungsverpflichtung der Ärzte?

# Zulässige Beschränkung der Berufsausübung

**Fazit:**

- Die Freiheit der Berufsausübung ist grundgesetzlich geschützt (Art. 12 GG).
- Die Freiheit der Berufsausübung kann nur durch Gesetz zulässig eingeschränkt werden.
- Dieses Gesetz muss einen legitimen Zweck verfolgen (Patientensicherheit) und muss verhältnismäßig sein, darf den Arzt also nicht in unzumutbarer Weise einschränken.

# Zulässige Beschränkung der Berufsausübung

- Die Therapiefreiheit ist Ausfluss der Berufsausübungsfreiheit. Sie begegnet bei Abweichungen vom ärztlichen Standard ihren Grenzen. Dies dient der Patientensicherheit und ist zumutbar.

- Die Frage, ob und wie sich der Arzt fortbildet ist ebenfalls Teil der Berufsausübungsfreiheit. Inhalt und Sponsoring kann durch Gesetz geregelt werden, wenn dies für die Patientensicherheit notwendig und dem Arzt zumutbar ist:
  - Fortbildungsinhalte müssen **Patientenbezug** haben.
  - Bei Themenkreisen, die sich derzeit noch im **medizinischen Findungsprozess** befinden, muss zunächst Basiswissen vermittelt werden, soweit die Veranstaltung sich nicht an ein vorgebildetes Fachpublikum wendet.
  - Fortbildungsveranstaltungen müssen **frei von wirtschaftlichen Interessen** sein.
  - **Sponsoring** ist nur in Grenzen möglich.

Danke